



Brüssel, den 1. Juni 2015
(OR. en)

9366/15

LIMITE

TELECOM 136
COMPET 289
CODEC 796

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0185 (COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9027/15 TELECOM 123 COMPET 236 CODEC 744
Nr. Komm.dok.:	11580/14 TELECOM 139 COMPET 437 CODEC 1567
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA ²) Interoperabilität als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 4. Juli 2014 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²) – Interoperabilität als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors übermittelt (Dok. 11580/14).

II. VORSCHLAG DES VORSITZES FÜR EINE ALLGEMEINE AUSRICHTUNG

2. Nach der Vorlage des Kommissionsvorschlags wurde in den Sitzungen der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" vom 13. Januar, 10. und 23. März, 18. und 26. Mai 2015 über den Text beraten.

3. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 26. Mai 2015 einen Kompromisstext des Vorsitzes (Dok. 9014/15) geprüft; zu diesem Text soll auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 12. Juni 2015 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden. In dieser Sitzung kündigte der Vorsitz an, dass er geringfügige Änderungen an den Erwägungen 28 und 33 vornehmen wird.
4. Die überwiegende Mehrheit der Delegationen unterstützte den Kompromissvorschlag des Vorsitzes.
5. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind durch [...] gekennzeichnet, neuer Text ist unterstrichen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Text identisch ist mit dem Text in Dokument 9027/15, das dem AStV am 29. Mai 2015 vorgelegt wurde.
6. Der Vorsitz hat dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 29. Mai 2015 einen Kompromissvorschlag unterbreitet, der als allgemeine Ausrichtung vom Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Telekommunikation)) am 12. Juni 2015 angenommen werden und als Grundlage für die kommenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zur Sondierung der Möglichkeiten einer Einigung in erster Lesung dienen soll.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat das in der Gruppe erzielte Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Text bestätigt und dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Telekommunikation)) für seine Tagung am 12. Juni 2015 den in der Anlage wiedergegebenen Text im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu diesem Vorschlag vorgelegt.

III. **FAZIT**

8. Auf dieser Grundlage wird der Rat ersucht, auf seiner Tagung am 12. Juni 2015 die allgemeine Ausrichtung zu diesem Vorschlag in der in der Anlage enthaltenen Fassung anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²)

Interoperabilität als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In einer Reihe von Ministererklärungen (in Manchester am 24. November 2005, Lissabon am 19. September 2007, Malmö am 18. November 2009 und Granada am 19. April 2010) riefen die Minister die Europäische Kommission auf, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten dadurch zu erleichtern, dass grenz- und sektorübergreifende Interoperabilitätslösungen verwirklicht werden, die effizientere und sicherere öffentliche Dienstleistungen ermöglichen. Außerdem haben die Mitgliedstaaten anerkannt, dass bessere öffentliche Dienste mit geringerem Ressourcenaufwand erbracht werden müssen und dass das Potenzial elektronischer Behördendienste durch die Förderung einer Kultur der Zusammenarbeit und durch die Verbesserung der Interoperabilitätsbedingungen in europäischen öffentlichen Verwaltungen gesteigert werden kann.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) In ihrer Mitteilung vom 19. Mai 2010 an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "*Eine Digitale Agenda für Europa*"³ (DAE), einer der Leitinitiativen der Strategie Europa 2020⁴, hob die Kommission hervor, dass Interoperabilität für die bestmögliche Ausschöpfung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der IKT unverzichtbar ist und dass die DAE folglich nur dann voll zum Tragen kommen kann, wenn Interoperabilität gewährleistet ist.
- (3) In ihrer Mitteilung vom 16. Dezember 2010 an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "*Interoperabilisierung europäischer öffentlicher Dienste*"⁵ stellte die Kommission die Europäische Interoperabilitätsstrategie (EIS) und den Europäischen Interoperabilitätsrahmen (EIF) vor.
- (4) Auf Unionsebene erleichtert Interoperabilität die erfolgreiche Durchführung der Politik. Insbesondere in folgenden Politikbereichen ist Interoperabilität für eine wirksame und effiziente Umsetzung unverzichtbar:
- (5) Auf dem Gebiet des Binnenmarkts verpflichtet die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ die Mitgliedstaaten, Dienstleistern die elektronische und grenzübergreifende Abwicklung aller zum Erbringen einer Dienstleistung außerhalb ihres Heimatstaats notwendigen Verfahren und Formalitäten zu ermöglichen.
- (6) Auf dem Gebiet des Unternehmensrechts schreibt die Richtlinie 2012/17/EU⁷ vor, dass die Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister der Mitgliedstaaten über eine zentrale Plattform interoperabel sein müssen. Die Verknüpfung der Unternehmensregister wird dafür sorgen, dass ein grenzübergreifender Informationsaustausch zwischen Registern möglich ist, und wird den Bürgern und Unternehmen den Zugang zu Daten über Unternehmen auf EU-Ebene erleichtern, wodurch sich die Rechtssicherheit in Bezug auf das Geschäftsumfeld in Europa verbessert.
- (7) Auf dem Gebiet der Umwelt sieht die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ vor, dass gemeinsame Durchführungsvorschriften mit technischen Regelungen für die Interoperabilität erlassen werden. Insbesondere schreibt die Richtlinie vor, dass nationale Infrastrukturen angepasst werden, um sicherzustellen, dass Geodaten und zugehörige Dienste interoperabel sind und unionsweit genutzt werden können.

³ COM(2010) 245.

⁴ COM(2010) 2020.

⁵ COM(2010) 744.

⁶ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

⁷ Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern.

⁸ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

- (8) Auf dem Gebiet Inneres und Justiz ist eine erweiterte Interoperabilität zwischen europäischen Datenbanken die Grundlage für das Visa-Informationssystem (VIS)⁹, das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)¹⁰, das europäische Dactyloskopiesystem (Eurodac)¹¹ und das e-Justiz-Portal¹². Ferner nahm der Rat am 24. September 2012 Schlussfolgerungen an, in denen er zur Einführung eines European Legislation Identifier (ELI) aufrief und die Notwendigkeit einer interoperablen Suche nach Rechtsinformationen, die in nationalen Amts- und Gesetzesblättern veröffentlicht werden, und des Austauschs solcher Informationen unter Nutzung eindeutiger Kennzeichner und strukturierter Metadaten betonte.
- (9) Mit dem Betrieb transeuropäischer IKT-Systeme, die sich auf alle Mitgliedstaaten erstrecken und dort Geschäftsprozesse unterstützen, gefördert durch die Programme "Fiscalis 2013" und "Zoll 2013" und umgesetzt bzw. betrieben von der Kommission und nationalen Behörden, hat sich Interoperabilität als entscheidender Erfolgsfaktor auf dem Gebiet Zoll, Steuern und Verbrauchsteuern erwiesen. Im Rahmen der Programme "Fiscalis 2013" und "Zoll 2013" geschaffene Lösungen und Bestände stehen zur gemeinsamen Nutzung und zur Weiterverwendung in anderen Politikbereichen zur Verfügung.
- (10) Auf dem Gebiet der Gesundheit enthält die Richtlinie 2011/24/EU¹³ Regeln zur Erleichterung des Zugangs zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Durch die Richtlinie wird insbesondere das "Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste" eingerichtet, um das Problem der Interoperabilität elektronischer Gesundheitssysteme anzugehen. Das Netzwerk kann Leitlinien für einen gemeinsamen Mindestdatensatz von Daten aufstellen, der grenzüberschreitend bei ungeplanten Behandlungen oder im Notfall übermittelt oder für elektronische Verschreibungsdienste genutzt werden kann.
- (11) Auf dem Gebiet der europäischen Fonds sieht der Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ vor, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen Begünstigten und einer Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde und den zwischengeschalteten Stellen über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgt. Diese Systeme sollen die Interoperabilität mit nationalen und Unionsrahmen verbessern und ermöglichen, dass die Empfänger alle erforderlichen Informationen nur einmal einreichen müssen.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60-81).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4-23).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1-10).

¹² <https://e-justice.europa.eu>

¹³ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45-65).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

- (12) Auf dem Gebiet der Informationen des öffentlichen Sektors wird in der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ betont, dass öffentliche Stellen, soweit möglich und sinnvoll, Dokumente in offenen, maschinenlesbaren Formaten und zusammen mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität in einem Format zugänglich machen, das die Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit garantiert.
- (13) Auf dem Gebiet der elektronischen [...] Identifizierung [...] ist in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG¹⁶ [...] die Einrichtung des Interoperabilitätsrahmens für die Zwecke der Interoperabilität der elektronischen Identifizierungssysteme vorgesehen. [...]
- (14) Auf dem Gebiet der IKT-Normung wird in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ die Interoperabilität als wesentliches Ergebnis der Normung bezeichnet.
- (15) Auf dem Gebiet der Forschung und Innovation wird in der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm Horizont 2020¹⁸ ausdrücklich darauf verwiesen, dass interoperable Lösungen und Normen im IKT-Bereich die Voraussetzungen für Partnerschaften der Industrie auf Unionsebene schaffen. Die Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer, offener Technologieplattformen mit Spillover- und Hebeleffekten wird es unterschiedlichsten Akteuren ermöglichen, neue Entwicklungen zu nutzen und weitere Innovationen zu schaffen.

¹⁵ Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).

¹⁶ [...] ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73-114.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

- (16) Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe werden durch die Richtlinien 2014/25/EU¹⁹, 2014/24/EU²⁰ und 2014/23/EU²¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. März 2014 die Mitgliedstaaten zur Einführung der elektronischen Auftragsvergabe verpflichtet. Demnach müssen die für die elektronische Übermittlung zu verwendenden Instrumente und Vorrichtungen und ihre technischen Merkmale mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein. Außerdem sieht die Richtlinie 2014/55/EU²² über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, die am 11. März 2014 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde, die Entwicklung einer europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen vor, um die Interoperabilität zwischen Systemen der elektronischen Rechnungsstellung in der gesamten EU zu garantieren.
- (17) Interoperabilität ist auch ein grundlegendes Element der Fazilität "Connecting Europe" (CEF), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ im Bereich der Breitband-Infrastrukturen und -Dienste geschaffen wurde. In der Verordnung (EU) Nr. 283/2014²⁴ über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur werden Interoperabilität, Verbund, Nachhaltigkeit bei Aufbau, Betrieb und Modernisierung der transeuropäischen digitalen Dienstinfrastruktur sowie deren Koordinierung auf europäischer Ebene ausdrücklich als operative Priorität für die Erreichung der Ziele der CEF genannt.
- (18) Auf politischer Ebene hat der Rat wiederholt zu einer noch umfassenderen Interoperabilität in Europa und zu ständigen Bemühungen um die Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen aufgerufen. [...] Am 24./25. Oktober 2013 nahm der Europäische Rat [...] Schlussfolgerungen an, in denen er betonte, dass die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen fortgesetzt werden sollte, indem interoperabilitätsabhängige Dienste wie elektronische Behördendienste, elektronische Gesundheitsdienste, elektronische Rechnungsstellung und elektronische Auftragsvergabe rasch eingeführt werden.
- (19) Ein isoliertes Herangehen an die Frage der Interoperabilität in einzelnen Sektoren birgt die Gefahr, dass auf nationaler oder sektoraler Ebene unterschiedliche oder miteinander nicht kompatible Lösungen eingeführt und somit neue elektronische Schranken geschaffen werden, die ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und der damit verbundenen Binnenmarktfreiheiten verhindern und die Offenheit und Wettbewerbsfähigkeit der Märkte sowie die Erbringung von Diensten im allgemeinen Interesse von Bürgern und Unternehmen beeinträchtigen. Um dieser Gefahr entgegenzutreten, sollten die Mitgliedstaaten und die Union gemeinsam größere Anstrengungen unternehmen. Dabei sollte es unter angemessener Führung darum gehen, eine Marktfragmentierung zu verhindern und die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch Verwaltungslasten zu verringern und vereinbarte IKT-Lösungen zu fördern.

¹⁹ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

²⁰ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65-242).

²¹ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1-64).

²² Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

²³ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14).

- (20) Mehrere aufeinanderfolgende Programme waren darauf gerichtet, eine abgestimmte Entwicklung und Durchführung allgemeiner und sektoraler Interoperabilitätsstrategien, Rechtsrahmen, Leitlinien, Dienste und Instrumente sicherzustellen, um die Anforderungen der unionsweiten Maßnahmen zu erfüllen. Dazu zählen:
- das Programm IDA (1999–2004), eingerichtet durch die Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ und den Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶,
 - das Programm IDABC (2005–2009), eingerichtet durch den Beschluss 2004/387/EG über elektronische Behördendienste (eGovernment)²⁷, und
 - das Programm ISA (2010–2015), eingerichtet durch den Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸.
- (21) Die im Rahmen der Programme IDA, IDABC und ISA durchgeführten Tätigkeiten sind ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung der Interoperabilität im elektronischen Informationsaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen in der Union. In seiner *Entschließung zur Vorreiterrolle des eGovernment für einen wettbewerbsgeprägten Binnenmarkt für digitale Dienste* (3. April 2012)²⁹ würdigte das Europäische Parlament den Beitrag des Programms ISA und seine übergreifende Rolle bei der Festlegung und Unterstützung der Einführung von Interoperabilitätslösungen und Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, bei der Erzielung von Synergien und der Förderung der Wiederverwendung von Lösungen und bei der Umsetzung ihrer Interoperabilitätsanforderungen in Spezifikationen und Normen für digitale Dienste.

²⁵ Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1).

²⁶ Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9).

²⁷ Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 144 vom 30.4.2004, S. 62, Berichtigung im ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

²⁸ Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

²⁹ Dok. A7-0083/2012.

- (22) Mit dem Auslaufen des Beschlusses Nr. 922/2009/EG am 31. Dezember 2015 wird ein neues Unionsprogramm für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA²) benötigt, um [...] ein ganzheitliches Konzept für die Interoperabilität zu entwickeln, weiterzuverfolgen und zu fördern und so die Fragmentierung im Bereich Interoperabilität in der Union zu beseitigen, eine effiziente und wirksame grenz- und sektorübergreifende elektronische Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander sowie mit den Bürgern und Unternehmen zu erleichtern, Interoperabilitätslösungen, die die Durchführung der Unionspolitiken und -tätigkeiten unterstützen, zu ermitteln, zu schaffen und zu betreiben sowie die Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen durch europäische öffentliche Verwaltungen zu erleichtern. [...]
- (23) Die im Rahmen des [...] Programms ISA² erarbeiteten oder angewandten Lösungen sollten nach Möglichkeit Teil eines schlüssigen Dienstleistungsfelds sein, das die Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen und Bürgern erleichtert sowie grenz- oder sektorübergreifende Interoperabilität gewährleistet, fördert und unterstützt.
- (24) Auch die Bürger und Unternehmen sollten als Endnutzer von gemeinsamen, weiterverwendbaren und interoperablen Front-Office-Dienstleistungen profitieren, die aus einer besseren Integration der Verfahren und des Datenaustauschs zwischen Back-Office-Prozessen europäischer öffentlicher Verwaltungen resultieren.
- (25) Das Programm ISA² sollte als Instrument für die Modernisierung [...] der europäischen öffentlichen [...] Verwaltungen dienen.
- (26) Interoperabilität ist direkt mit der Verwendung von Normen und gemeinsamen Spezifikationen verbunden und davon abhängig. Das Programm ISA² sollte die teilweise oder vollständige Normung bestehender Interoperabilitätslösungen fördern und gegebenenfalls unterstützen. Dies sollte in Abstimmung mit anderen Normungstätigkeiten auf Unionsebene sowie in Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsorganisationen und mit anderen internationalen Normungsorganisationen geschehen.
- (27) Die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen ist eine der wichtigsten Prioritäten im Hinblick auf die Verwirklichung der Strategie Europa 2020 und des digitalen Binnenmarkts. In diesem Zusammenhang belegen die von der Kommission in den Jahren 2011, 2012 und 2013 veröffentlichten Jahreswachstumsberichte, dass sich die Qualität der europäischen öffentlichen Verwaltungen direkt auf das wirtschaftliche Umfeld auswirkt und daher ein entscheidender Faktor ist, wenn es um die Förderung von Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum geht. Dies kommt auch deutlich in den länderspezifischen Empfehlungen zum Ausdruck, in denen konkrete Maßnahmen zur Reformierung der öffentlichen Verwaltungen angemahnt werden.

- (28) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 enthält ein thematisches Ziel "Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung". In diesem Zusammenhang sollte das Programm ISA² an [...] andere Initiativen [...], die zur Modernisierung der europäischen öffentlichen Verwaltungen beitragen, [...] insbesondere in Bezug auf Arbeiten im Bereich Interoperabilität, anknüpfen und Synergien mit ihnen suchen.
- (29) Die Interoperabilität europäischer öffentlicher Verwaltungen betrifft alle Verwaltungsebenen: von der europäischen über die nationale und regionale bis zur lokalen Ebene. Deshalb ist es wichtig, dass die Lösungen ihren jeweiligen Anforderungen sowie gegebenenfalls auch den Bedürfnissen der Bürger und Unternehmen gerecht werden.
- (30) Nationale Verwaltungen können in ihren Bemühungen durch besondere Instrumente im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) unterstützt werden. Durch eine enge Zusammenarbeit im Rahmen des Programms ISA² sollten die von solchen Instrumenten erhofften Vorteile maximiert werden, indem dafür gesorgt wird, dass die geförderten Projekte die unionsweit geltenden Interoperabilitätsrahmen und -spezifikationen wie den EIF einhalten.
- (31) In diesem Beschluss wird für die Gesamtdauer des Programms ISA² eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013³⁰ zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bildet.
- (32) Geprüft werden sollte auch die Möglichkeit, Heranführungsmittel zur Erleichterung der Teilnahme von Kandidatenländern am Programm ISA² zu nutzen und die so bereitgestellten Lösungen in diesen Ländern zu übernehmen und weiter umzusetzen.
- (33) Das Programm ISA² sollte einen Beitrag zur Durchführung etwaiger Folgeinitiativen im Zusammenhang mit der Strategie Europa 2020 und der DAE leisten. Um Doppelarbeit zu vermeiden sollte es anderen Unionsprogrammen und -initiativen auf dem Gebiet der IKT-Lösungen, -Dienste und -Infrastrukturen Rechnung tragen, insbesondere der durch die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 geschaffenen CEF₁ [...] dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 eingerichteten Programm Horizont 2020 sowie dem in der Mitteilung der Kommission KOM(2010) 743 endg. festgelegten eGovernment-Aktionsplan und seinen künftigen Aktualisierungen. Im Interesse einer möglichst rationellen Gestaltung sollte bei der Planung der Sitzungen des Programmausschusses ISA² so weit wie möglich die Terminplanung für Sitzungen im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Unionsinitiativen und -programmen berücksichtigt werden.

³⁰ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1-11).

- (34) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Annahme eines fortlaufenden Arbeitsprogramms übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ ausgeübt werden.
- (35) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies im Zusammenhang mit dem aufgestellten fortlaufenden Arbeitsprogramm in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit zwingend erforderlich ist.
- (36) Ziele dieses Beschlusses sind die Entwicklung, Weiterverfolgung und Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die Interoperabilität, die Erleichterung einer effizienten und wirksamen grenz- und sektorübergreifenden elektronischen Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander sowie mit den Bürgern und Unternehmen, die Ermittlung, die Schaffung und der Betrieb von Interoperabilitätslösungen, die die Durchführung der Unionspolitiken und -tätigkeiten unterstützen, sowie die Erleichterung der Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen durch europäische öffentliche Verwaltungen. Da diese Ziele von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden [...] können, weil die Koordinierungsfunktion auf europäischer Ebene nur schwer und zu hohen Kosten auf der Ebene der Mitgliedstaaten von diesen selbst einzurichten wäre, und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen [...] sind, kann die Union in Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

³¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.12.2011, S. 13).

Artikel 1
Gegenstand und Ziel

1. Mit diesem Beschluss wird für den Zeitraum 2016–2020 ein Programm über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (im Folgenden "Programm ISA²") festgelegt.

[...] Ziel des Programms ISA² ist Folgendes:

- die Entwicklung, Weiterverfolgung und Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die Interoperabilität in der Union, um die Fragmentierung im Bereich Interoperabilität in der Union zu beseitigen;
- die Erleichterung einer effizienten und wirksamen grenz- und sektorübergreifenden elektronischen Interaktion zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen untereinander sowie mit den Bürgern und Unternehmen;
- die Ermittlung, die Schaffung und der Betrieb von Interoperabilitätslösungen, die die Durchführung der Unionspolitiken und -tätigkeiten unterstützen;
- die Erleichterung der Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen durch europäische öffentliche Verwaltungen.

[...] [...]

[...] [...]

4. Das Programm ISA² ist der Nachfolger des durch den Beschluss Nr. 922/2009/EG festgelegten Programms der Union über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (das "Programm ISA") und soll dessen Tätigkeiten konsolidieren, fördern und ausweiten.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck:

- (1) "Interoperabilität" die Fähigkeit verschiedener und unterschiedlicher Organisationen zur Interaktion zum beiderseitigen Nutzen und im Interesse gemeinsamer Ziele; dies schließt den Austausch von Informationen und Wissen zwischen den beteiligten Organisationen durch von ihnen unterstützte Geschäftsprozesse mittels Datenaustausch zwischen ihren jeweiligen Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) ein;
- (2) "Interoperabilitätslösungen" gemeinsame Rahmen, gemeinsame Dienste und allgemeine Instrumente, die die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen und unterschiedlichen Organisationen erleichtern und entweder selbständig durch das Programm ISA² finanziert und entwickelt oder in Zusammenarbeit mit anderen Unionsinitiativen auf der Grundlage der Anforderungen europäischer öffentlicher Verwaltungen entwickelt worden sind;
- [...] [...]
- [...] [...]
- (5) "gemeinsame Rahmen" Spezifikationen, Normen, methodische Konzepte, Leitlinien, gemeinsame semantische Bestände und ähnliche Ansätze und Unterlagen;
- (6) "gemeinsame Dienste" die organisatorische und technische Fähigkeit, [...] europäischen öffentlichen Verwaltungen ein gemeinsames Ergebnis zu liefern; dazu gehören betriebliche Systeme, Anwendungen und digitale Infrastrukturen allgemeiner Art, die allgemeinen Nutzeranforderungen über verschiedene Politikfelder oder geografische Gebiete hinweg gerecht werden, mit ihren zugrundeliegenden betrieblichen Leitungsstrukturen;
- (7) "allgemeine Instrumente" Systeme, Referenzplattformen, gemeinsame Plattformen und Kooperationsplattformen sowie allgemeine Komponenten, die allgemeinen Nutzeranforderungen über verschiedene Politikfelder oder geografische Gebiete hinweg gerecht werden;
- (8) "Aktionen" Projekte oder Lösungen, die sich bereits in ihrer Betriebsphase befinden, sowie flankierende Maßnahmen;
- (9) "Projekt" eine zeitlich begrenzte Abfolge genau festgelegter Aufgaben zur schrittweisen Erfüllung ermittelter Nutzeranforderungen;
- (9a) "ausgesetzte Aktionen" Aktionen des Programms ISA², deren Finanzierung für eine bestimmte Zeit ausgesetzt ist, deren Ziel aber noch relevant ist und die weiterhin Gegenstand der Überwachung und Bewertung im Rahmen des Programms ISA² sind;

- (9b) "Förderkriterien" eine Reihe von Kriterien, die die Aktionen erfüllen müssen, damit sie für eine Finanzierung im Rahmen des Programms ISA² in Frage kommen;
- (9c) "Priorisierungskriterien" eine Reihe von Kriterien, nach denen die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms ISA² in Frage kommenden Aktionen, die in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen werden, nach ihrer Priorität geordnet werden;
- (10) "flankierende Maßnahmen":
 - strategische Maßnahmen [...],
 - Sensibilisierungsmaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Verwaltung des Programms ISA²,
 - Maßnahmen in Bezug auf den Erfahrungsaustausch sowie den Austausch und die Förderung guter Praxis,
 - Maßnahmen zur Förderung der Weiterverwendung bestehender Interoperabilitätslösungen,
 - Maßnahmen zur Gemeinschaftsbildung und zur Verbesserung von Fähigkeiten und
 - Maßnahmen zur Erzielung von Synergien mit Initiativen, die für die Interoperabilität in anderen Feldern der Unionspolitik von Belang sind;
- (10a) "Unterstützungsinstrumente für öffentliche Verwaltungen" die Interoperabilitätsinstrumente, -rahmen, -leitlinien und -spezifikationen, die europäische öffentliche Verwaltungen bei der Konzipierung, der Umsetzung und dem Betrieb von Interoperabilitätslösungen unterstützen;
- (10b) "europäische öffentliche Verwaltungen" öffentliche Verwaltungen auf [...] europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene;
- (10c) "Endnutzer" des Programms ISA² die europäischen öffentlichen Verwaltungen, Bürger und Unternehmen;
- (10d) "wesentliche Voraussetzungen für die Interoperabilität" Interoperabilitätslösungen, die von den Endnutzern verwendet werden müssen, um eine effiziente und wirksame elektronische Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu ermöglichen;
- (11) "Europäische Interoperabilitäts-Referenzarchitektur (EIRA)" eine Architektur von allgemeiner Struktur mit einer Reihe von Grundsätzen und Vorgaben für die Einführung von Interoperabilitätslösungen in der Europäischen Union;
- (12) "Europäische Interoperabilitätskartografie (EIC)" eine Sammlung von Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, die von Organen und Einrichtungen der Union und von Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und in einem gemeinsamen Format bereitgehalten werden und die bestimmten Kriterien der Weiterverwendbarkeit und Interoperabilität entsprechen, welche in der EIRA aufgeführt werden können.

Artikel 3
Tätigkeiten

Im Rahmen des Programms ISA² wird Folgendes unterstützt und gefördert:

- (a) die Beurteilung, die Verbesserung, [...], der Betrieb und die Weiterverwendung bestehender grenz- oder sektorübergreifender Interoperabilitätslösungen;
- (b) die Entwicklung, die Einrichtung, [...] die Aufbereitung zur Nutzungsreife, der Betrieb und die Weiterverwendung neuer grenz- oder sektorübergreifender Interoperabilitätslösungen;
- (c) die Beurteilung der IKT-Implikationen vorgeschlagener oder erlassener Rechtsvorschriften der Union;
- (d) die Ermittlung von Rechtsetzungslücken, die die Interoperabilität zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen beeinträchtigen;

[...] [...]

[...] [...]

- (f1) die Entwicklung von Verfahren zur Messung und Quantifizierung der Vorteile von Interoperabilitätslösungen;
- (f2) die Entwicklung von Methoden zur Bewertung der Kosteneinsparungen, die sich durch die Umsetzung von Interoperabilitätslösungen ergeben;
- (f3) die Erfassung und Analyse der Interoperabilität allgemein in der Union durch die Einrichtung, Pflege und Verbesserung der EIRA und der EIC als Instrumente zur Erleichterung der Weiterverwendung bestehender Interoperabilitätslösungen und zur Ermittlung der Bereiche, in denen solche Lösungen noch fehlen;
- (f4) die Pflege, Aktualisierung, Förderung und Überwachung der Umsetzung der Europäischen Interoperabilitätsstrategie (EIS), des EIF und der EIRA;
- (g) die Bewertung, Aktualisierung und Förderung bestehender gemeinsamer Spezifikationen und Normen sowie die Entwicklung, Aufstellung und Förderung neuer gemeinsamer Spezifikationen und Normen seitens der Normungsplattformen der Union und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit europäischen oder internationalen Normungsorganisationen;

[...] [...]

- (i *neu*) die Pflege einer Plattform für den Zugang und die Zusammenarbeit zu bewährten Praktiken. Diese Plattform dient auch der Sensibilisierung für und Verbreitung von verfügbaren Lösungen und trägt zur Vermeidung von Überschneidungen bei den Bemühungen bei;
- (j *neu*) die Aufbereitung neuer Interoperabilitätsdienste und -instrumente zur Nutzungsreife sowie auf vorläufiger Basis die Pflege und der Betrieb von bestehenden Interoperabilitätsdiensten und -instrumenten.

[...]

Artikel 4 *Allgemeine Grundsätze*

Die im Rahmen des Programms ISA² eingeleiteten oder fortgesetzten Aktionen müssen

- (a) zweckmäßig sein und auf ermittelte Anforderungen ausgerichtet sein;
- (b) folgenden Grundsätzen entsprechen:
- Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit,
 - Benutzerorientierung,
 - Inklusion und Barrierefreiheit,
 - Sicherheit und Schutz der Privatsphäre,
 - Mehrsprachigkeit,
 - Verwaltungsvereinfachung,
 - Transparenz,
 - Informationsbewahrung,
 - Datenschutz,
 - Offenheit,
 - Weiterverwendbarkeit,
 - Technologieneutralität und technologische Anpassungsfähigkeit und
 - Wirksamkeit und Effizienz;
- (c) erweiterbar und in anderen Geschäfts- oder Politikfeldern anwendbar sein und
- (d) finanziell, organisatorisch und technisch tragfähig sein.

Artikel 5
Aktionen

1. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Einhaltung der in Artikel 7a festgelegten Durchführungsbestimmungen die im fortlaufenden Arbeitsprogramm nach Artikel 7 aufgeführten Aktionen durch.
2. Aktionen in der Form von Projekten müssen, soweit zweckmäßig, folgende Phasen aufweisen:
 - Einleitung,
 - Planung,
 - Ausführung,
 - Abschluss und
 - Überwachung und Kontrolle.

Die Phasen konkreter Projekte werden zu dem Zeitpunkt festgelegt und ausgewiesen, zu dem die Aktion in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen wird. Die Durchführung von Aktionen kann nach einem iterativen Verfahren erfolgen.

3. Die Durchführung des Programms ISA² wird durch flankierende Maßnahmen unterstützt.

[...] (in Artikel 7a aufgenommen und geändert)

[...][...]

[...][...]

[...][...]

[...]

[...] [...]

[...] [...]

[...] [...]

[...] [...]

[...] [...]

[...] [...]

[...] [...]

Artikel 6a (neu)
Förderfähigkeit

Alle im Rahmen des Programms ISA² finanzierten Aktionen müssen alle der folgenden Förderkriterien erfüllen:

- (a) das Ziel des Programms ISA² nach Artikel 1 Absatz 1,
- (b) eine oder mehrere Tätigkeiten des Programms ISA² nach Artikel 3,
- (c) die Grundsätze des Programms ISA² nach Artikel 4,
- (d) die Finanzierungsbedingungen nach Artikel 9.

Artikel 6b (neu)

Priorisierung

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden alle Aktionen, die für eine Finanzierung im Rahmen des Programms ISA² in Frage kommen, anhand der folgenden Priorisierungskriterien nach ihrer Priorität geordnet:
 - (a) dem Beitrag zur Interoperabilität, gemessen an der Bedeutung und Notwendigkeit der Aktion im Hinblick auf die Herstellung der Interoperabilität in der Union;
 - (b) dem Umfang der Aktion, gemessen an den horizontalen Auswirkungen der Aktion nach ihrem Abschluss auf alle Sektoren;
 - (c) der geografischen Reichweite der Aktion, gemessen am Durchdringungsgrad der Aktion in den Mitgliedstaaten;
 - (d) der Dringlichkeit der Aktion, gemessen an der Dringlichkeit der Aktion aufgrund ihres hohen Wirkungspotenzials und unter Berücksichtigung des Fehlens anderer Finanzierungsquellen;
 - (e) der Wiederverwendbarkeit der Aktion, gemessen an dem Ausmaß, in dem ihre Ergebnisse wiederverwendet werden können;
 - (f) der Verknüpfung mit Initiativen der Union, gemessen am Umfang des Zusammenspiels der Aktion mit Initiativen der Union wie dem digitalen Binnenmarkt (DBM) und ihres Beitrags zu solchen Initiativen.
2. Die in Absatz 1 aufgeführten Priorisierungskriterien sind gleichwertig. Förderfähige Aktionen, die mehr Kriterien erfüllen als andere förderfähige Aktionen, erhalten eine höhere Priorität im Hinblick auf ihre Aufnahme in das fortlaufende Arbeitsprogramm.

Artikel 7

Fortlaufendes Arbeitsprogramm

1. Die Kommission erlässt bis zum [6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens des Programms ISA²] für die Zwecke der Durchführung von Aktionen und vorbehaltlich dieses Artikels Durchführungsrechtsakte [...] zur Aufstellung eines fortlaufenden Arbeitsprogramms für [...] die gesamte Geltungsdauer dieses Beschlusses [...]. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 2 erlassen. Die Kommission kann dieses fortlaufende Arbeitsprogramm mindestens einmal jährlich nach demselben Verfahren abändern.

Das fortlaufende Arbeitsprogramm umfasst [...] die Festlegung, die Priorisierung, die Dokumentierung, die Auswahl, die Gestaltung, die Durchführung, den Betrieb und die Bewertung [...] von Aktionen sowie die Förderung ihrer Ergebnisse und vorbehaltlich des Artikels 9 Absatz 5 die Aussetzung und Einstellung der Finanzierung von Aktionen.

2. Als Voraussetzung für die Berücksichtigung im fortlaufenden Arbeitsprogramm müssen die Aktionen [...] die Bestimmungen der Artikel 6a und 6b erfüllen [...]. [...]

3. Ein Projekt, das ursprünglich im Rahmen des Programms ISA oder einer anderen Unionsinitiative begonnen wurde, kann in jeder Projektphase in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen werden.

*Artikel 7a (ex Artikel 6 in geänderter Fassung)
Durchführungsbestimmungen*

1. Bei der Durchführung des Programms ISA² wird der europäischen Interoperabilitätsstrategie und dem europäischen Interoperabilitätsrahmen [...] angemessen Rechnung getragen.
- [...] *(in Absatz 7a verschoben)* [...]
3. Um die Interoperabilität zwischen Informationssystemen der Mitgliedstaaten und der Union zu gewährleisten, erfolgt die Spezifizierung von Interoperabilitätslösungen unter Bezugnahme auf bestehende oder neue europäische Normen oder öffentlich verfügbare bzw. offene Spezifikationen für den Informationsaustausch und die Dienstintegration.
4. Die Erstellung oder Verbesserung von Interoperabilitätslösungen soll sich gegebenenfalls auf den Erfahrungsaustausch sowie den Austausch und die Förderung guter Praxis stützen oder damit einhergehen. Der Erfahrungsaustausch und der Austausch guter Praxis zwischen allen Beteiligten sowie einschlägige öffentliche Konsultationen werden gefördert.
- [...] [...]
6. [...] Bei der Einführung von Interoperabilitätslösungen im Rahmen des Programms ISA² [...] wird, soweit zweckmäßig, [...] der EIRA angemessen Rechnung getragen.
7. Interoperabilitätslösungen und deren Aktualisierungen werden in die EIC aufgenommen und, soweit zweckmäßig, zur Weiterverwendung durch europäische öffentliche Verwaltungen bereitgestellt.
- 7a. Die Einbeziehung der größtmöglichen Anzahl von Mitgliedstaaten in ein Projekt wird unterstützt. Die Mitgliedstaaten können sich jederzeit an einer Aktion oder einem Projekt beteiligen und werden von der Kommission hierzu ermuntert.
- 7b. Um Doppelarbeit zu vermeiden, werden bei im Rahmen des Programms ISA² finanzierten Interoperabilitätslösungen, soweit dies zweckmäßig ist, die durch einschlägige Initiativen der Union oder der Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse ausgewiesen und bestehende Interoperabilitätslösungen weiterverwendet.
8. Die Kommission beobachtet in regelmäßigen Abständen die Einführung und Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen in der Union im Rahmen des gemäß Artikel 7 Absatz 1 aufgestellten fortlaufenden Arbeitsprogramms.

9. Zur Maximierung von Synergien und zur Gewährleistung von Komplementarität und kombinierten Anstrengungen werden Aktionen mit anderen einschlägigen Initiativen der Union koordiniert, soweit dies zweckmäßig ist.

[...] [...]

Artikel 8 *Haushaltsvorschriften*

1. Die Mittelfreigabe erfolgt, sobald ein Projekt oder eine Lösung die Betriebsphase erreicht hat und in das fortlaufende Arbeitsprogramm aufgenommen wird oder nach erfolgreichem Abschluss einer im fortlaufenden Arbeitsprogramm oder dessen Änderungen festgelegten Projektphase.
2. Änderungen des fortlaufenden Arbeitsprogramms, die Mittelzuweisungen in Höhe von mehr als 400 000 Mio. EUR pro Aktion betreffen, werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Prüfverfahren vorgenommen.
3. Für die Aktionen des Programms ISA² kann es erforderlich werden, externe Dienstleistungsaufträge zu vergeben; diese unterliegen dem EU-Vergaberecht gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 9 *[...] Finanzierung der Aktionen [...]*

1. Die Entwicklung, Erstellung und Verbesserung gemeinsamer Rahmen und allgemeiner Instrumente wird aus dem Programm ISA² finanziert. Die Nutzung dieser Rahmen und Instrumente wird von den [...] europäischen öffentlichen Verwaltungen finanziert.
2. Die Entwicklung, Einrichtung, [...] Aufbereitung zur Nutzungsreife und Verbesserung gemeinsamer Dienste wird aus dem Programm ISA² finanziert. Ein zentraler Betrieb solcher Dienste auf Unionsebene kann ebenfalls aus dem Programm ISA² finanziert werden, wenn dies [...] den Interessen der Union dient und im fortlaufenden Arbeitsprogramm hinreichend begründet wird. In anderen Fällen wird die Nutzung solcher Dienste anderweitig finanziert.
3. Interoperabilitätslösungen, die das Programm ISA² [...] entweder zur Aufbereitung zur Nutzungsreife oder zur vorläufigen Pflege übernommen hat, werden aus dem Programm ISA² finanziert, bis sie von anderen Programmen oder Initiativen übernommen werden.
4. Flankierende Maßnahmen werden aus dem Programm ISA² finanziert.
- 5 neu. Die Finanzierung einer Aktion kann nach Maßgabe der Ergebnisse der Überwachung und Kontrolle ausgehend von einer Bewertung der Frage, ob die Aktion weiterhin dem ermittelten Bedarf entspricht, und einer Bewertung ihrer Wirksamkeit und Effizienz ausgesetzt oder eingestellt werden.

Artikel 10
Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem [...] Ausschuss für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger ("ISA²-Ausschuss") unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 182/2011 sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese gelten für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten.

Artikel 11
Überwachung und Bewertung

1. Die Kommission [...] überwacht regelmäßig die Durchführung und die Wirkung des Programms ISA² [...] und bewertet, ob seine Aktionen weiterhin dem ermittelten Bedarf entsprechen. Außerdem [...] bemüht sie sich um die Erzielung von Synergien mit ergänzenden Unionsprogrammen.
2. Die Kommission berichtet dem ISA²-Ausschuss jährlich über die Durchführung des Programms ISA².
3. Das Programm ISA² wird einer Zwischenbewertung und einer Abschlussbewertung unterzogen, deren Ergebnisse dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [...] 30. September 2019 bzw. bis zum 31. Dezember 2021 übermittelt werden. In diesem Zusammenhang kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments die Kommission auffordern, die Ergebnisse der Bewertung zu erläutern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.
4. Bei den Bewertungen werden Aspekte wie Sachdienlichkeit, Wirksamkeit, Effizienz, Nutzen, Nachhaltigkeit und Kohärenz der Aktionen des Programms ISA² geprüft. Bei der Abschlussbewertung wird außerdem geprüft, inwieweit die Ziele des Programms ISA² erreicht worden sind.
5. Die Leistungsbilanz des Programms ISA² wird im Hinblick auf das in Artikel 1 Absatz 1 gesetzte Ziel und die Aktionen des fortlaufenden Arbeitsprogramms bewertet. Die Erreichung des Ziels wird insbesondere anhand der Zahl der wesentlichen Voraussetzungen für die Interoperabilität und der Zahl der Unterstützungsinstrumente für öffentliche Verwaltungen gemessen, die für europäische öffentliche Verwaltungen bereitgestellt und von ihnen genutzt werden. Die Indikatoren für die Messung der Ergebnisse und der Wirkung des Programms werden im fortlaufenden Arbeitsprogramm festgelegt.

6. Im Rahmen der Bewertungen wird auch der Nutzen der Aktionen für die Union hinsichtlich der Förderung der Unionspolitik untersucht, es werden mögliche Überschneidungen und Bereiche [...] für Verbesserungen ermittelt und eine Prüfung auf mögliche Synergien mit anderen Unionsinitiativen, insbesondere der Fazilität "Connecting Europe", [...] vorgenommen. [...]
7. Abgeschlossene oder ausgesetzte Aktionen bleiben Teil der Gesamtbewertung des Programms. Sie werden im Hinblick auf ihre Position in der Gesamtlandschaft der Interoperabilitätslösungen in Europa beobachtet und bezüglich der Nutzerakzeptanz, Nutzung und Weiterverwendung bewertet.
8. Die Bewertung des Programms ISA² muss, soweit zweckmäßig, folgende Informationen enthalten:
 - (a) quantifizierbare Vorteile, die die Interoperabilitätslösungen durch die Verknüpfung der IKT mit den Anforderungen der [...] Endnutzer bewirken;
 - (b) quantifizierbare positive Auswirkungen auf die interoperablen IKT-gestützten Lösungen.

Artikel 12

Internationale Zusammenarbeit

1. Die Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Kandidatenländer können sich im Rahmen der entsprechenden Abkommen mit der Union an dem Programm ISA² beteiligen.
2. Die Zusammenarbeit mit anderen Drittländern und internationalen Organisationen oder Stellen, insbesondere im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer und der Östlichen Partnerschaft, sowie mit Nachbarländern, namentlich denen des westlichen Balkans und denen des Schwarzmeerraums, wird ebenfalls gefördert. Die damit verbundenen Kosten werden nicht aus dem Programm ISA² bestritten.
3. Das Programm ISA² fördert, soweit zweckmäßig, die Weiterverwendung seiner Lösungen in Drittländern.

Artikel 13
Initiativen Dritter

Unbeschadet anderer Unionsmaßnahmen können die im Rahmen des Programms ISA² erstellten oder betriebenen Interoperabilitätslösungen für Initiativen Dritter zu nichtgewerblichen Zwecken genutzt werden, sofern dadurch keine zusätzlichen Kosten zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union anfallen und das mit der Interoperabilitätslösung verfolgte Hauptziel der Union nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 14
Finanzbestimmungen

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung von Maßnahmen der Union im Rahmen dieses Beschlusses wird für den Zeitraum seiner Geltung auf 130 928 000 EUR festgesetzt.
2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt.
3. Die Mittelausstattung des Programms kann auch Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Überprüfungs-, Prüf- und Bewertungstätigkeiten decken, die regelmäßig für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind.

Artikel 15
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020, mit Ausnahme des Artikels 11, der bis zum 31. Dezember 2021 gilt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>
